

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage V – verordnungsfähige Medizinprodukte (Purisole® SM verdünnt; Ringer Fresenius Spüllösung; NaCl 0,9 % Fresenius Kabi; Ampuwa® für Spülzwecke; Klistier Fresenius; Freka-Clyss®)

Vom 11. Juli 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 i. V. m. 4. Kapitel § 41 Abs. 3 Satz 2 und 3 seiner Verfahrensordnung durch den Unterausschuss Arzneimittel in dessen Sitzung am 11. Juli 2017 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Nr]), wie folgt zu ändern:

A.

- I. In der Anlage V wird in der Zeile „Purisole® SM verdünnt“ in der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ die Angabe „7. Juni 2017“ ersetzt durch die Angabe „7. Juni 2022“.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 8. Juni 2017 in Kraft.

B.

- I. In der Anlage V wird in den Zeilen „Ringer Fresenius Spüllösung“ und „NaCl 0,9 % Fresenius Kabi“ jeweils in der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ die Angabe „7. Juni 2017“ ersetzt durch die Angabe „30. September 2020“.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 8. Juni 2017 in Kraft.

C.

- I. In der Anlage V wird in der Tabelle die Zeile „Ampuwa® für Spülzwecke“ wie folgt geändert:
 1. In der Spalte „Produktbezeichnung“ wird die Angabe „Ampuwa® für Spülzwecke“ ersetzt durch die Angabe „Ampuwa® Spüllösung“.
 2. In der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ wird die Angabe „7. Juni 2017“ ersetzt durch die Angabe „30. September 2020“.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 8. Juni 2017 in Kraft.

D.

- I. In der Anlage V wird in den Zeilen „Klistier Fresenius“ und „Freka-Clyss®“ jeweils in der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ die Angabe „7. Juni 2017“ ersetzt durch die Angabe „keine“.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 8. Juni 2017 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 11. Juli 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken